



**Merkblatt zum Förderaufruf des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung nach der Förderrichtlinie Energie und Klima - FRL EuK/2023, vom 4. Juli 2023 für das Mitteldeutsche Revier zu dem Thema Ausbau von Leitungsinfrastruktur für grünen Wasserstoff**

**(Aufrufnummer: 1 /2023)**

**Datum des Aufrufs: 7. Dezember 2023**

Hinweise zu den Antragsunterlagen

1. Inhalte der Vorhabensbeschreibung

Die Vorhabensbeschreibung stellt das Projekt in den Grundzügen dar. Sie enthält durch Dritte nachvollziehbare und transparente Erläuterungen und Berechnungen zu den gemachten Angaben. Nachweise und weitere notwendige Unterlagen sind als Anlagen der Vorhabensbeschreibung beizufügen.

Das konkret zur Förderung beantragte Vorhaben mit seinen Zielen und die Eignung als förderfähiges Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung entsprechend der Anforderungen und Wertungskriterien des Aufrufes sind zu beschreiben:

Darstellung der Ausgangssituation und Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zu:

- Standort des Projektes, Standortanalyse (Versorger, Abnehmer),
- Beschreibung der zu erstellenden Anlagen mit Angaben zu Komponenten, Materialien, Abmessungen, Kapazitäten, ...
- Umsetzungsplan/ zeitliche Einordnung,
- Projektpartner.

2. Kostenschätzung mit prüfbareren Mengen- und Preisansätzen, beispielsweise nach DIN-Norm DIN 276

- Die Aufstellung der Kosten und Einnahmen erfolgt gegliedert nach Jahresscheiben über den Betrachtungszeitraum. Es ist eine Kostenschätzung mit prüfbareren Mengen- und Preisansätzen, beispielsweise nach DIN-Norm DIN 276, einzureichen.
- Für die Ermittlung der Gesamtkosten werden alle Kosten für das Vorhaben vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die Kosten erhöhte erstattungsfähige Mehrwertsteuer und die Abschreibungen werden nicht berücksichtigt und sind nicht förderfähig.
- Weitere Ausführungen hierzu finden Sie unter Ziff. 3.

3. Erläuterungen zu den Angaben in der Berechnungshilfe zur Ermittlung der Finanzierungslücke gemäß Artikel 48 AGVO

o Tatsächliches und kontrafaktisches Szenario:

Die Finanzierungslücke entspricht den Nettomehrkosten eines förderfähigen Vorhabens (tatsächliches Szenario) gegenüber einem alternativen Szenario (kontrafaktisches Szenario), das der Antragsteller aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Beihilfe durchführen würde. Ein kontrafaktisches Szenario kann darin bestehen, dass eine alternative (nicht förderfähige) Investition geplant wird, keine Investition durchgeführt wird oder die bisherige Geschäftstätigkeit unverändert fortgesetzt wird (ggfs. mit Neuinvestition zu einem späteren Zeitpunkt). Die Wahl des kontrafaktischen Szenarios ist plausibel zu begründen. Nachweise zu den Angaben für das kontrafaktische Szenario sind nur auf Nachfrage seitens der Bewilligungsstelle erforderlich. Für das tatsächliche Szenario sind alle Angaben zu belegen bzw. nachzuweisen (soweit möglich).

o Betrachtungszeitraum und wirtschaftliche Lebensdauer:

Die Finanzierungslücke wird zum Zeitpunkt der Bewilligung als Prognose über den Betrachtungszeitraum erstellt. Der zu betrachtende Zeitraum für die Ermittlung der Finanzierungslücke umfasst die Investitionsphase ab Antragstellung und die Nutzungsdauer der Anlage. Die Nutzungsdauer bzw. wirtschaftliche Lebensdauer orientiert sich an den in Deutschland geltenden steuerlichen Abschreibungsfristen (AfA-Tabelle) für die Hauptkomponenten der Anlage. Für Infrastrukturen zum Transport von Wasserstoff wird eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vorgegeben, die sich am AfA-Wert für Hochdruckleitungen zur Gasversorgung orientiert. Von der festgelegten Nutzungsdauer von 25 Jahren kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Positive oder negative Abweichungen von der vorgegebenen Nutzungsdauer sind durch den Antragsteller ausführlich zu begründen.

o Kalkulationszinssatz – WACC:

Zur Ermittlung der Finanzierungslücke ist die Abzinsung der Einnahmen und Kosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes erforderlich. Der Zinssatz ergibt sich aus den geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (weighted average cost of capital - WACC) und berücksichtigt Wagnis und Gewinn. Der Durchschnittswert wird aus den anteiligen Eigenkapitalkosten und den Fremdkapitalkosten gebildet, unter Berücksichtigung des Steuersatzes für das Unternehmen. Erforderliche Angaben zur Berechnung des WACC sind:

- Anteil Eigenkapital
- Anteil Fremdkapital (Darlehen/ Kredite ...)
- Fremdkapitalkosten (Effektiver Jahreszins für Fremdkapital in Prozent)
- Steuersatz (Körperschafts- und Gewerbesteuer gemäß dem letzten vorliegenden Steuerbescheid).

Für Wasserstoffinfrastruktur ist die Höhe der Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals für Betreiber von Wasserstoffnetzen in Art. 10 Nr. 4 [WasserstoffNEV](#) geregelt. Bis zum 31.12.2027 ist eine feste Eigenkapitalverzinsung von 9 Prozent vor Steuern für Neuanlagen sowie 7,73 Prozent vor Steuern für Altanlagen vorgesehen.

Von dem in der Berechnungshilfe ermittelten WACC-Wert kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Positive oder negative Abweichungen sind durch den Antragsteller ausführlich zu begründen.

- Für die Ermittlung des Förderbetrags in der Berechnungshilfe zur Finanzierungslücke gemäß Artikel 48 AGVO ist die Unterscheidung in förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben/Kosten erforderlich. Die Angaben zu den förderfähigen Ausgaben finden Sie im Förderaufruf bzw. in der Förderrichtlinie.
- Die Auflistung der Kosten soll nach folgenden, vorhabenbezogenen auswählbaren, Kostentypen erfolgen:
  - Personal pro Monat/ Stunde (Pauschale);
  - Pauschalsatz Personal (i.H.v. 20%);
  - Personalausgaben;
  - Schulungsleistungen;
  - Planungsleistungen;
  - Beratungsleistungen;
  - Sachverständigenleistungen;
  - Gebäude, bauliche Anlagen;
  - Maschinen, Anlagen, Ausstattung;
  - Immaterielle Wirtschaftsgüter;
  - Eigenleistungen;
  - Sonstige Ausgaben und Kosten, z.B. Kosten für Betrieb und Instandsetzung (Bitte beachten: keine Abschreibungen auf die geförderte Investition);
  - Grunderwerb;
  - Grunderwerbsnebenkosten;
  - Mietkauf;
  - Restkosten (Pauschalsatz i.H.v. 30%);
  - Indirekte Kosten (Pauschalsatz i.H.v. 7%).
- Die Auflistung der Einnahmen soll in folgenden Kategorien erfolgen:
  - Absatzmenge und Preis pro Einheit,
  - Einnahmen des Projektes,
  - Sonstige Einnahmen.

Bitte geben Sie die Herleitung zur Ermittlung der Einnahmen an (z.B. Quellenangaben, Ermittlung eines geeigneten Durchschnittswertes aus best case- und worst case-Szenario, Fortschreibung von Erfahrungswerten mit erwarteten Preisentwicklungen ...).

- Preissteigerungen in Höhe von 2 Prozent pro Jahr können bei der Angabe der Ausgaben und Einnahmen angesetzt werden, höhere Prozentsätze sind zu begründen.
- Der Restwert entspricht dem Zeitwert des Anlagevermögens am Ende der Nutzungsdauer. Dieser ist für Wirtschaftsgüter zu ermitteln, deren Nutzungsdauer wesentlich von der Nutzungsdauer des Gesamtvorhabens abweicht. Dazu zählen zum Beispiel Gebäude und Grundstücke.

Allgemeine Hinweise zur Berechnung der Finanzierungslücke und des Betrags der Förderung:

In der Berechnungshilfe zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind zuerst Kategorie des Vorhabens und höchstzulässiger Fördersatz im Tabellenblatt „Deckblatt“ einzutragen. Der Fördersatz ist in der Förderrichtlinie angegeben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte für eine Beratung an die SAB.

Im Tabellenblatt „Tatsächliches Szenario“ wird durch Eingabe von Betrachtungsjahr und Jahr der Inbetriebnahme die Tabelle zur Berechnung des Kapitalwertes angepasst. Nur die angegebenen Jahresscheiben sind für die Eintragungen zu verwenden. Im Tabellenblatt „Kontrafaktisches Szenario“ wird der Zeitraum übertragen. Hier ist gegebenenfalls das Jahr der Neuinvestition zu ergänzen, wenn eine bestehende Altanlage weiterbetrieben werden soll.

Zur Berechnung des Abzinsungssatzes (WACC) und für die Auswertung im Tabellenblatt „Zusammenfassung“ sind neben den oben genannten Angaben auf dem Deckblatt die Angaben zur Finanzierung für „Tatsächliches Szenario“ und „Kontrafaktisches Szenario“ erforderlich.

Erforderliche Nachweise, die sich aus den oben genannten Annahmen oder Abweichungen gegenüber den Vorgaben ergeben, sind bei der SAB im Rahmen der Antragstellung über das Förderportal einzureichen.

4. Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Reduzierung von Treibhausgasemissionen.

Grundlage der Berechnung ist die durch die geförderte Leitungsinfrastruktur transportierte Energiemenge (GWh) des Energieträgers grüner Wasserstoff. Ausgangswert der CO<sub>2</sub>-Emission im Jahr vor Beginn der Maßnahme ist die Emissionshöhe von Erdgas in t CO<sub>2</sub> Äq./a bezogen auf diese Energiemenge. Der Zielwert für das Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist die Emissionshöhe von grünem Wasserstoff in t CO<sub>2</sub> Äq./a bezogen auf dieselbe Energiemenge.

Anzugeben ist:

die durch die Maßnahme prognostizierte Einsparung an CO<sub>2</sub> Emissionen bezogen auf die durch die geförderte Leitungsinfrastruktur transportierte Energiemenge (GWh) des Energieträgers grüner Wasserstoff pro Jahr.

Als Referenzszenario ist hierbei zu berechnen, welche CO<sub>2</sub> Emissionen entstanden wären, wenn als Energieträger Erdgas zum Einsatz gekommen wäre. Die spezifischen CO<sub>2</sub> Emissionen für das Referenzszenario Erdgas betragen 201 t CO<sub>2</sub> Äq/GWh.

Die CO<sub>2</sub> Emissionen des Energieträgers grüner Wasserstoff sind mit 0 t CO<sub>2</sub> Äq/GWh anzusetzen.

5. Mit diesem Vorhaben wird ein diskriminierungsfreier Anschluss im Sinne des EnWG einer möglichst hohen Anzahl von Endkunden ermöglicht (in ausgeleiteter Energiemenge pro Jahr – GWh/a). Der Nachweis kann erbracht werden mittels einer standortbezogenen Potentialanalyse oder unter Angabe der Anzahl und des Energiebedarfs der Nutzer, die bereits über Interessenbekundungen (z. B. schriftliche Absichtserklärung) namentlich benannt werden können. Bezug ist das Jahr nach Abschluss der Maßnahme.

Anzugeben ist:

- die Anzahl der Nutzer
- die Anzahl der ausgeleiteten Energiemenge in GWh/a anhand der Potentialanalyse oder
- die Anzahl der ausgeleiteten Energiemenge in GWh/a anhand der schriftlichen Absichtserklärung.

6. Geplante Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition

Anzahl der Mitarbeiter, die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition absolvieren, bezogen auf die Unternehmensmitarbeiterzahl im Jahr der Antragstellung. Gewertet werden Qualifizierungsmaßnahmen bis einschließlich im Jahr nach Abschluss der Maßnahme. Die geplanten Qualifizierungsmaßnahmen werden in der Wertung berücksichtigt, wenn sie im eingereichten Antrag beantragt werden. Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme mehrere Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren, werden nur einmal gezählt.

7. Beitrag, den das Vorhaben leistet, den Energiesektor im Bereich grüner Wasserstoff als Schlüsselbranche zu etablieren und auf diese Weise hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

8. Datenerfassung für die bezifferbaren Ausschluss- und Wertungskriterien (mit Angabe der [Einheit]) gemäß Anlage des Aufrufs

- Gesamtkosten des Vorhabens [Euro]
- Höhe der Minderung von Treibhausgasemissionen [t CO<sub>2</sub> Äq./a] und
- transportierte Energie [GWh/a]
- ausgeleitete Energiemenge potenzieller diskriminierungsfreier Anschlüsse [GWh/a]
- Anzahl der Mitarbeiter, die Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Investition absolvieren, bezogen auf die Unternehmensmitarbeiterzahl im Jahr der Antragstellung. Gewertet werden Qualifizierungsmaßnahmen bis einschließlich im Jahr nach Abschluss der Maßnahme
- Unternehmensgröße (Anzahl Mitarbeiter im gesamten Unternehmen (nicht nur bezogen auf den Projektstandort) im Jahr der Antragstellung)

9. Unterlagen zu Beihilferechtlichen Vorschriften und Energiebinnenmarktvorschriften

Unterlagen, die sich aus beihilferechtlichen Vorschriften ergeben, hier De-Minimis-Verordnung (Abfrage erfolgt im Förderportal) und Art. 48 AGVO (siehe Ziff. 3).

10. Angabe, ob das Vorhaben nach dieser Richtlinie gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKO (Städtebauliche Entwicklungskonzepten) - Region Entwicklungsstrategie – dient.

Bei Punktgleichheit gilt Vorrangregelung gemäß FRL EuK/2023 Teil B V. Ziffer 5.4 Buchstabe f.

## 11. Angaben zur Klimaverträglichkeit

Infrastrukturmaßnahmen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens 5 Jahren aufweisen, müssen nach Vorgaben der EU klimaverträglich sein. Zur Sicherstellung dieser Vorgabe ist bei jeder Antragstellung der Fragenkatalog „Klimaverträglichkeitsprüfung Aufruf 1\_2023“ zu beantworten. In Abhängigkeit vom konkreten Projekt können auch weiterführende Angaben durch Sie erforderlich werden. In diesem Falle wird die SAB im Rahmen der Antragsbearbeitung auf Sie zukommen. Bitte beachten Sie für Ihre Planung, dass eine Entscheidung über Ihren Förderantrag erst nach Vorliegen aller Informationen und Unterlagen zur Klimaverträglichkeit zulässig ist.